
S 48 SF 410/14 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 48 SF 410/14 E
Datum	28.12.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 30/16 B
Datum	26.07.2017

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 28.12.2015 wird zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Â

Gründe

Â

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 09.09.2013 zurückweisenden Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 28.12.2015 ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Â

1.) Über die Beschwerde entscheidet der Senat gemäß [Â§ 33 Abs. 8 Satz 1](#)

[Halbs. 2](#) des RechtsanwaltsvergÄ¼tungsgesetzes Â¼ (RVG) durch den zustÄ¼ndigen Einzelrichter (Berichterstatter) als eines seiner Mitglieder, auch wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter (Kammervorsitzende) erlassen wurde. [Â¼ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG](#) findet auch in sozialgerichtlichen Rechtssachen Anwendung (s. mit ausfÄ¼hrlicher BegrÄ¼ndung *Senat*, Beschl. v. 10.02.2011 Â¼ [L 9 AS 1290/10 B](#) Â¼, juris Rn. 3 ff.; a.A. LSG NRW, Beschl. v. 16.12.2009 Â¼ [L 19 B 180/09 AS](#) Â¼, juris). Eine Entscheidung durch den Senat in der Zusammensetzung der 3 Berufsrichter gemÄ¼ [Â¼ 33 Abs. 8 Satz 2 RVG](#) kommt im vorliegenden Verfahren nicht in Betracht, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÄ¼chlicher oder rechtlicher Art aufweist und auch keine grundsÄ¼tzliche Bedeutung hat. Die hier entscheidungserheblichen GrundsÄ¼tze Ä¼ber den Anfall einer Â¼fiktivenÂ¼ TerminsgebÄ¼hr nach Nr. 3106 VV RVG (i.d.F. bis 31.07.2013) sind obergerichtlich geklÄ¼rt bzw. lassen sich den gesetzlichen Bestimmungen des RVG entnehmen.

Â¼

2.) Antragsteller und BeschwerdefÄ¼hrer ist in Verfahren, die Â¼ wie hier Â¼ die HÄ¼he der RechtsanwaltsvergÄ¼tung bei gewÄ¼hrter Prozesskostenhilfe betreffen, der Rechtsanwalt selbst. Beschwerdegegner ist in diesen Verfahren die Landeskasse, vertreten durch den Bezirksrevisor. Die durch die Prozesskostenhilfe begÄ¼nstigte Partei ist am Verfahren nicht beteiligt (vgl. Beschl. des *Senats* v. 14.05.2009 Â¼ L 9 B 220/07 AS Â¼, und v. 31.05.2010 Â¼ L [9 B 59/09 AS](#) Â¼).

Â¼

3.) Die Beschwerde ist gemÄ¼ [Â¼ 56 Abs. 2 i.V.m. Â¼ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#) statthaft, weil der Beschwerdewert von 200,00 Â¼ Ä¼berschritten wird. Ferner ist sie auch fristgemÄ¼ eingelegt worden.

Â¼

4.) Die Beschwerde ist jedoch unbegrÄ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht entschieden, dass dem BeschwerdefÄ¼hrer gegenÄ¼ber der Landeskasse kein Anspruch auf Festsetzung einer hÄ¼heren als der durch das Sozialgericht bzw. den Urkundsbeamten der GeschÄ¼ftsstelle festgesetzten VergÄ¼tung von insgesamt 452,20 Â¼ zusteht. Eine Festsetzung der von dem Antragsteller in Ansatz gebrachten TerminsgebÄ¼hr Nr. 3106 VV RVG in HÄ¼he von 200,00 Â¼, die Â¼ einschlieÃ¼lich der hierauf entfallenden Mehrwertsteuer Â¼ zu der begehrten GesamtvergÄ¼tung von 690,20 Â¼ fÄ¼hren wÄ¼rde und hier allein streitig ist, kommt nicht in Betracht.

Â¼

GemÄ¼ [Â¼ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) entstehen in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen Â¼ wie in diesem Fall Â¼ das Gerichtskostengesetz (GKG) nicht anzuwenden ist, BetragsrahmengebÄ¼hren. Die HÄ¼he der VergÄ¼tung und auch der Betrag der RahmengebÄ¼hren bestimmen sich

gemäß [Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) nach dem Vergütungsverzeichnis (VV) der Anlage 1 zum RVG (VV RVG), hier noch in der bis 31.07.2013 geltenden Fassung (nachfolgend a.F.), weil die für die Anwendung bisherigen oder neuen, d.h. ab dem 01.08.2013 in Kraft getretenen, Rechts u.a. maßgebliche Beordnung des Beschwerdeführers für die Zeit ab dem 15.05.2013 erfolgt ist (s. [Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 RVG](#)).

Â

Eine hier allein streitige Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG a.F. ist, wie der Urkundsbeamte und das Sozialgericht zu Recht entschieden haben, nicht entstanden. Danach entsteht die Terminsgebühr auch, wenn (1.) in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, (2.) nach [Â§ 105 Abs. 1 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden wird oder (3.) das Verfahren nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet. Keiner dieser Gebührentatbestände ist hier gegeben. Insbesondere hat die Beklagte kein Anerkenntnis abgegeben; vielmehr haben sich die Beteiligten auf Vorschlag der Beklagten außergerichtlich verglichen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kommt eine analoge Anwendung der Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 VV RVG a.F., wonach die Terminsgebühr auch entsteht, wenn ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird, nicht in Betracht. Nach gefestigter Rechtsprechung der Landesozialgerichte wird eine analoge Anwendung der Vorschrift der Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 VV RVG a.F. auf Verfahren nach [Â§ 183 SGG](#) zu Recht verneint (LSG Schleswig-Holstein, Beschlüsse v. 08.07.2014 [L 5 SF 167/14 B E](#) und v. 17.04.2014 [L 5 SF 43/14 B E](#) m.w.N.; LSG Thüringen, Beschl. v. 19.6.2006 [L 6 B 80/07 SF](#); LSG NRW, Beschlüsse v. 23.03.2012 [L 13 SB 180/11 B](#), v. 30.01.2012 [L 7 AS 98/12 B](#), v. 13.05.2011 [L 19 AS 726/11 B](#) und v. 05.01.2015 [L 19 AS 1350/14 B](#), juris Rn. 30; diese Auslegung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, s. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2006 [1 BvR 2091/06](#)). Die von dem Beschwerdeführer zitierte Entscheidung des Sozialgerichts Karlsruhe (Beschl. v. 26.10.2006 [S 10 SB 3025/05 KO-A](#)) ist hingegen vereinzelt geblieben und überzeugt auch inhaltlich nicht. Gerade die mit dem Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz zum 01.08.2013 erfolgte und von dem Gesetzgeber ausdrücklich beabsichtigte Angleichung der Nr. 3106 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 VV RVG an die Ziffer 3104 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 VV RVG (s. [BT-Drs. 17/11471, S. 275](#)) zeigt, dass diese Änderung über eine bloße Klarstellung des früheren Gesetzeswortlauts hinausgegangen ist, über den sich die Sozialgerichte nicht hinwegsetzen können.

Â

Aber selbst für den Fall, dass Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 VV RVG a.F. analog anwendbar wäre, sind die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht gegeben. Nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 VV RVG a.F. fällt eine (fiktive) Terminsgebühr nur bei Abschluss eines unter Mitwirkung oder Veranlassung des Gerichts geschlossenen schriftlichen Vergleichs nach [Â§ 202 SGG](#) i.V.m. [Â§ 278 Abs. 6 ZPO](#) an (LSG NRW,

Beschl. v. 05.01.2015 [L 19 AS 1350/14 B](#), juris Rn. 30 m.w.N.; ebenso fÃ¼r Nr. 3106 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 VV RVG n.F. ausf. Senat, Beschl. v. 11.03.2015 [L 9 AL 277/14 B](#), juris Rn. 18 ff.). Vorliegend ist das Klageverfahren S 48 SO 376/214 nicht durch einen schriftlichen Prozessvergleich i.S.v. [Â§ 202 SGG](#) i.V.m. [Â§ 278 Abs. 6 ZPO](#) beendet worden, sondern durch den Abschluss eines auÃgerichtlichen Vergleichs auf Vorschlag der Beklagten.

Â

5.) Das Beschwerdeverfahren ist gebÃ¼hrenfrei. Kosten werden nicht erstattet ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 2](#) und 3 RVG).

Â

6.) Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#), [33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#), [Â§ 177 SGG](#).

Â

Erstellt am: 19.06.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024